

Mit Nein antworten:

von Egidy.  
Seiler.

Das Gesetz ist also gegen 2 Stimmen angenommen.

Den nächsten Gegenstand der Berathung bilden die Anträge der außerordentlichen Deputation für die Organisationsgesetze in Bezug auf das Zurückgehen auf einzelne Bestimmungen der revidirten Städteordnung infolge des bei der Berathung des Gesetzentwurfs der revidirten Städteordnung von der Kammer gestellten Vorbehalts\*). — Referent ist Herr Bürgermeister Hennig.

Diese Anträge lauten:

Bei der Beschlussfassung über den Entwurf eines Organisationsgesetzes hat die Erste Kammer den Kreisauschuß in Wegfall gebracht. Infolge dessen machen sich bei dem bereits berathenen Entwurf einer revidirten Städteordnung drei, jedoch nicht wesentliche Abänderungen nothwendig, und zwar zu den §§ 8, 95 und 127, nämlich:

Zu § 8

beantragt die Deputation:  
die Worte:

„nach Gehör des Kreisauschusses“  
zu streichen;

zu § 95 Absatz 2

den Eingang so zu fassen:

„Wenn der Kreishauptmann die Bestätigung versagt, so steht dem Wahlkörper frei“ u. s. w., wie im Entwurfe.

Zu § 127

beantragt die Deputation:

den ersten und zweiten Absatz in der von der Ersten Kammer angenommenen Fassung der Zweiten Kammer zu streichen und dafür zu setzen:

„Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Kreishauptmann ausgeübt.“

Referent Bürgermeister Hennig: Bei dem Organisationsgesetze hat die Erste Kammer den Kreisauschuß in Wegfall gebracht. Infolge dessen machen sich auch bei der revidirten Städteordnung einige Abänderungen nothwendig. Die erste ist bei § 8 zu machen. In § 8 heißt es:

„Einzelne bisher einer anderen Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zugehörig gewesene Grundstücke, deren Lage den Anschluß an einen Stadt-

bezirk im öffentlichen Interesse angemessen erscheinen läßt, kann das Ministerium des Innern nach Gehör des Kreisauschusses auch gegen den Willen der Beteiligten mit dem Stadtbezirke ganz oder wenigstens in Bezug auf Polizeipflege vereinigen.“

Infolge des Wegfalls des Kreisauschusses beantragt die Deputation, bei § 8 die Worte: „nach Gehör des Kreisauschusses“ zu streichen.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall. Ich richte daher an die Kammer die Frage:

„ob sie bei § 8 der revidirten Städteordnung die Worte: „nach Gehör des Kreisauschusses“ gegenwärtig streichen will?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt die Kammer nunmehr diesen § 8 in der jetzt beschlossenen Weise?“

Ebenso einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Die zweite Abänderung ist bei § 95 erforderlich. In § 95, welche von der Ersten Kammer nach dem Entwurfe angenommen worden ist, beginnt der zweite Absatz mit den Worten:

„Letztere — d. h. die Bestätigung — kann nach Gehör des Kreisauschusses versagt werden und steht dem Wahlkörper frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen.“

Die Deputation beantragt, hier im zweiten Absatz den Eingang so zu fassen: „Wenn der Kreishauptmann die Bestätigung versagt, so steht dem Wahlkörper frei“ u. s. w., wie im Entwurfe.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall, ich habe also zur Fragstellung überzugehen. Die Deputation schlägt vor, den zweiten Absatz des § 95 der revidirten Städteordnung so zu beginnen: „Wenn der Kreishauptmann die Bestätigung versagt, so steht dem Wahlkörper frei“ u. s. w., wie im Entwurfe.

„Genehmigt dies zunächst die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt sie nunmehr § 95 in der gegenwärtig beschlossenen Fassung?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Die letzte Abänderung macht sich bei § 127 nothwendig. Den § 127 hatten wir in der Fassung der Zweiten Kammer angenommen. Diese Fassung lautet so:

„Dieselbe — d. h. die Obergewalt des Staates — wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet

\*) Vergl. L. M. II. R. S. 160 flg., 227 flg., 262 flg., 290 flg., 1840 flg., 1905 flg., 1949 flg., 1988 flg., 2021 flg. — I. R. S. 782 flg., 811 flg., 828 flg.